073216/EU XXVII. GP
Eingelangt am 20/09/21

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. September 2021
(OR. en)

9762/2/21
REV 2 (de,pt,sv,bg)
PV CONS 16
SOC 397
EMPL 293
SAN 398
CONSOM 135

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

14. und 15. Juni 2021

www.parlament.gv.at

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung 4

2. Annahme der A-Punkte 4
   a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten
   b) Liste der Gesetzgebungsakte

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3. Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union 6

4. Richtlinie über verbindliche Maßnahmen zur Lohntransparenz 6

5. Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19) 7

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. Weiteres Vorgehen im Anschluss an den Sozialgipfel in Porto – nächste Schritte für die Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) 7

7. Europäisches Semester
   a) Bewertung der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2020 und ggf. 2019 – Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses (EMCO) und des Ausschusses für Sozialschutz (SPC) 7
   b) Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zu dem Vorschlag der Kommission für ein überarbeitetes sozialpolitisches Scoreboard 8

8. Wichtigste Schlussfolgerungen zum Bericht 2021 des Ausschusses für Sozialschutz und der Europäischen Kommission zur Langzeitpflege 8

9. Wichtigste Schlussfolgerungen zum Bericht zur Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe (2021) des Ausschusses für Sozialschutz und der Europäischen Kommission 8

10. Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder 8

11. Schlussfolgerungen zu Telearbeit 9

12. Schlussfolgerungen zu den sozioökonomischen Auswirkungen von COVID-19 auf die Gleichstellung der Geschlechter 9

13. Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 9

14. Neue Herausforderungen für den sozialen Dialog und Tarifverhandlungen 9

www.parlament.gv.at

Sonstiges

15. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge 10
i) Richtlinie zur ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in Leitungsorganen
ii) Richtlinie zu Karzinogenen/Mutagenen bei der Arbeit (vierte Gruppe)
iii) Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/04 und 987/09)
b) Sozialgipfel in Porto (7./8. Mai 2021) 10
c) Konferenzen des Vorsitzes 10
d) Hochrangige Konferenz zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit – eine Priorität für unser soziales Europa. Einrichtung der Europäischen Plattform (Lissabon, 21. Juni 2021) 10
e) Begleitausschuss zur Erklärung von Luxemburg (Cascais, 13. Juli 2021) 11
f) Umsetzung des EU-Aktionsplans gegen Rassismus 11
g) Europäischer Monat der Vielfalt 11
h) Umsetzung der Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 11
i) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 11

GESUNDHEIT

16. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte 12

17. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten 12

18. Verordnung zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU 12

19. Schlussfolgerungen zum Thema „Zugang zu Arzneimitteln und Medizinprodukten – für eine stärkere und widerstandsfähigere EU“ 12

20. COVID-19: Aktuelle Informationen zur Pandemie 13

Sonstiges

21. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge 13
b) Globale Gesundheitsinitiativen 13
c) Gemeinsame Aktion zum Thema antimikrobielle Resistenzen (AMR) und therapieassoziierte Infektionen (JAMRAI) sowie Sachstandsbericht zu AMR 13
d) Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften für Medizinprodukte 14
e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 14

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll 15

www.parlament.gv.at

TAGUNG AM MONTAG, DEN 14. JUNI 2021

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9564/21 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 9565/21

Der Rat nahm die in Dokument 9565/21 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 9566/21

Fischerei

1. Verordnung über den Europäischen Meeres- , Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) ❶C 9366/21 + ADD 1-2
6975/21
+ REV 1 (lt)
+ REV 2 (hr)
+ ADD 1
PECHE
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
vom AStV (1. Teil) am 9.6.2021 gebilligt

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sowie die Begründung des Rates gegen die Stimme Schwedens und bei Stimmenthaltung Litauens. (Rechtsgrundlage: Artikel 42, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 175, Artikel 188, Artikel 192 Absatz 2, Artikel 194 Absatz 2, Artikel 195 Absatz 2 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Verkehr

2. Verordnung zur Fazilität „Connecting Europe“ ❶C 9364/21 + ADD 1-2
6115/21
+ REV 1 (et)
+ ADD 1
TRANS
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
vom AStV (1. Teil) am 9.6.2021 gebilligt

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Begründung des Rates. (Rechtsgrundlage: Artikel 172 und Artikel 194 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

www.parlament.gv.at

3. Richtlinie über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN- V)
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
vom AStV (1. Teil) am 9.6.2021 gebilligt

1 C

9365/21
10537/20 + ADD 1
TRANS

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Begründung des Rates.

(Rechtsgrundlage: Artikel 172 AEUV).

Justiz und Inneres

4. Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ISF)
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
vom AStV (2. Teil) am 9.6.2021 gebilligt

1 C

9319/1/21 REV 1
9319/21 ADD 1 + ADD 1 COR 1
6488/21 + ADD 1
JAI

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sowie die Begründung des Rates, wobei die Tschechische Republik und die Slowakei dagegen stimmten. (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

5. Verordnung zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
vom AStV (2. Teil) am 9.6.2021 gebilligt

1 C

9317/1/21 REV 1
9317/21 ADD1
6486/21
+ REV 1 (ro)
+ ADD 1
JAI

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sowie die Begründung des Rates gegen die Stimme Ungarns und bei Stimmenthaltung Österreichs. (Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absätze 2 und 4 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

www.parlament.gv.at

6. Verordnung zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visa im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
vom AStV (2. Teil) am 9.6.2021 gebilligt

❶C 9318/1/21 REV 1
9318/21 ADD 1
6487/21
+ REV 1 (ro)
+ COR 1 (cs)
+ ADD 1
JAI

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Begründung des Rates. (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2, Artikel 79 Absatz 2 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

Beratungen über Gesetzgebungsakte
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union
Fortschrittsbericht
Orientierungsaussprache

❶C 9142/21 + COR 1 (EN)
9143/21
12477/20

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht zur Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der EU (Dok. 9142/21 + COR 1) zur Kenntnis und führte anhand des Vermerks des Vorsitzes (Dok. 9143/21) eine Orientierungsaussprache über dieses Thema. Die Ministerinnen und Minister betonten dass faire Mindestlöhne wichtig seien, wobei die Vielfalt der nationalen Systeme respektiert werden müsse, waren sich aber weitgehend einig, dass noch weiter an dem Vorschlag gearbeitet werden müsse, um insbesondere die zugrunde liegenden Begriffe und die Terminologie zu klären.

4. Richtlinie über verbindliche Maßnahmen zur Lohntransparenz
Fortschrittsbericht

❶C 9053/2/21 REV 2
6750/21
+ COR 1 REV 1

Der Rat nahm den in Dokument 9053/2/21 REV 2 enthaltenen Fortschrittsbericht zur Richtlinie über verbindliche Maßnahmen zur Lohntransparenz zur Kenntnis.

www.parlament.gv.at

5. Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19) CS 9109/21
Sachstandsbericht 11531/08

Der Rat nahm den in Dokument 9109/21 enthaltenen Sachstandsbericht zur Gleichbehandlungsrichtlinie zur Kenntnis. Mehrere Delegationen und die Kommission begrüßten das umfassende Kompromisspaket des Vorsitzes und sprachen sich für weitere Beratungen unter slowenischem Vorsitz aus. In ihrem Beitrag bekräftigte die slowenische Delegation, dass sie sich dafür einsetzen wird.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. Weiteres Vorgehen im Anschluss an den Sozialgipfel in Porto – nächste Schritte für die Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) 2 9140/21
Orientierungsaussprache

Der Rat führte anhand des in Dokument 9140/21 enthaltenen Vermerks des Vorsitzes eine Orientierungsaussprache über das weitere Vorgehen im Anschluss an den Sozialgipfel in Porto. Die Ministerinnen und Minister begrüßten den Sozialgipfel in Porto als wichtiges Ereignis zur Neubelebung des sozialen Europas und insbesondere die drei neuen EU-Kernziele (Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung) im Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte, die in nationale Ziele umgesetzt werden sollen; allerdings müssten die nationalen Ziele an die nationalen Gegebenheiten angepasst werden. Sie äußerten den Wunsch, rasch zum vollständigen gewohnten Zyklus des Europäischen Semesters zurückzukehren.

7. Europäisches Semester

a) Bewertung der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2020 und ggf. 2019 – Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses (EMCO) und des Ausschusses für Sozialschutz (SPC) 2 9147/21
Billigung

Der Rat billigte die Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zur Bewertung der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2020 und der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen 2019 in der Fassung des Dokuments 9147/21.

www.parlament.gv.at

b) Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zu dem Vorschlag der Kommission für ein überarbeitetes sozialpolitisches Scoreboard
Billigung

9314/21

Der Rat billigte die Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zu dem Vorschlag der Kommission für ein überarbeitetes sozialpolitisches Scoreboard in der Fassung des Dokuments 9314/21.

8. Wichtigste Schlussfolgerungen zum Bericht 2021 des Ausschusses für Sozialschutz und der Europäischen Kommission zur Langzeitpflege
Billigung

9144/21
+ ADD 1-2

Der Rat billigte die wichtigsten Schlussfolgerungen zum Bericht 2021 des Ausschusses für Sozialschutz und der Europäischen Kommission zur Langzeitpflege in der Fassung des Dokuments 9144/21.

9. Wichtigste Schlussfolgerungen zum Bericht zur Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe (2021) des Ausschusses für Sozialschutz und der Europäischen Kommission
Billigung

9145/21
+ ADD 1-2

Der Rat billigte die wichtigsten Schlussfolgerungen zum Bericht zur Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe (2021) in der Fassung des Dokuments 9145/21.

10. Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe j)
Annahme

C

9106/21 +
9106/1/21 REV 1
(DE)
9149/21 + ADD 1
7411/21 + COR 1

Der Rat nahm die Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder in der Fassung des Dokuments 9106/21 an. Die Erklärung Polens ist im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

www.parlament.gv.at

11. Schlussfolgerungen zu Telearbeit 9131/21
Billigung

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen in der Fassung des Dokuments 9131/21.

12. Schlussfolgerungen zu den sozioökonomischen Auswirkungen von COVID-19 auf die Gleichstellung der Geschlechter 8878/21 + ADD 2
Billigung

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen in der Fassung des Dokuments 8878/21. Die Erklärung Polens ist im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

13. Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 9127/21 + ADD 1
Billigung

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen in der Fassung des Dokuments 9127/21. Die Erklärung Polens ist im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

14. Neue Herausforderungen für den sozialen Dialog und Tarifverhandlungen 9141/21 + COR 1
Orientierungsaussprache

Der Rat führte auf der Grundlage des in Dokument 9141/21 + COR 1 enthaltenen Orientierungsvermerks eine Orientierungsaussprache über die neuen Herausforderungen für den sozialen Dialog und Tarifverhandlungen. Die Ministerinnen und Minister tauschten bewährte Verfahren für die Ausarbeitung nationaler Aufbau- und Resilienzpläne sowie bewährte Verfahren für die Einbeziehung der Sozialpartner in den Prozess aus. Sie betonten das Recht auf Sozialschutz für alle Beschäftigten, einschließlich in atypischen Beschäftigungsformen.

www.parlament.gv.at

Sonstiges

15. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge ❶C
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

i) Richtlinie zur ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in Leitungsorganen 16433/12
Informationen des Vorsitzes zum Sachstand

ii) Richtlinie zu Karzinogenen/Mutagenen bei der Arbeit (vierte Gruppe) 11188/20 + ADD 1
Informationen des Vorsitzes zum Sachstand

iii) Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/04 und 987/09) 15642/16 + ADD 1 REV 1
Informationen des Vorsitzes zum Sachstand

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und die Ausführungen der Kommission zur Kenntnis.

b) Sozialgipfel in Porto (7./8. Mai 2021)
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und die Ausführungen der Kommission zur Kenntnis.

c) Konferenzen des Vorsitzes
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

d) Hochrangige Konferenz zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit – eine Priorität für unser soziales Europa. Einrichtung der Europäischen Plattform (Lissabon, 21. Juni 2021)
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und die Ausführungen der Kommission zur Kenntnis.

www.parlament.gv.at

e) Begleitausschuss zur Erklärung von Luxemburg (Cascais, 13. Juli 2021)
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und die Ausführungen der Kommission zur Kenntnis.

f) Umsetzung des EU-Aktionsplans gegen Rassismus
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

g) Europäischer Monat der Vielfalt
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

h) Umsetzung der Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

i) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der slowenischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der slowenischen Delegation zur Kenntnis.

www.parlament.gv.at

TAGUNG AM DIENSTAG, DEN 15. JUNI 2021

GESUNDHEIT

Beratungen über Gesetzgebungsakte
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

16. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte
Allgemeine Ausrichtung

❶C 9406/21
12971/20

Der Rat verständigte sich auf die in Dokument 9406/21 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung. Der Rat vereinbarte ferner, dass der Vorsitz beauftragt wird, die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf der Grundlage der vereinbarten allgemeinen Ausrichtung zu führen.

17. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
Fortschrittsbericht

❶C 9620/21
12972/20

Der Rat nahm den in Dokument 9620/21 enthaltenen Fortschrittsbericht zum Vorschlag für eine Verordnung über das Mandat des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) zur Kenntnis.

18. Verordnung zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU
Fortschrittsbericht

❶C 9622/21
12973/20 + ADD 1

Der Rat nahm den in Dokument 9622/21 enthaltenen Fortschrittsbericht zum Vorschlag für eine Verordnung zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

19. Schlussfolgerungen zum Thema „Zugang zu Arzneimitteln und Medizinprodukten – für eine stärkere und widerstandsfähigere EU“
Billigung

P2 9465/21

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen in der Fassung des Dokuments 9465/21.

www.parlament.gv.at

20 COVID-19: Aktuelle Informationen zur Pandemie
Gedankenaustausch

Sonstiges

21. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU
Informationen des Vorsitzes zum Sachstand

❶C 5844/18 + COR 1

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über den Stand der Verhandlungen über den Vorschlag zur Bewertung von Gesundheitstechnologien sowie die Ausführungen der Kommission und der slowenischen Delegation zur Kenntnis.

b) Globale Gesundheitsinitiativen
Informationen des Vorsitzes

F2 9623/21

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über den Stand der Verhandlungen über globale Gesundheitsinitiativen sowie die Ausführungen der Kommission und der tschechischen Delegation zur Kenntnis.

c) Gemeinsame Aktion zum Thema antimikrobielle Resistenzen (AMR) und therapieassoziierte Infektionen (JAMRAI) sowie Sachstandsbericht zu AMR
Informationen der Kommission

F2 9629/21

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Gemeinsamen Aktion der Europäischen Union zum Thema antimikrobielle Resistenzen und therapieassoziierte Infektionen und zum Sachstand bei antimikrobiellen Resistenzen sowie die Ausführungen der französischen, der maltesischen und der niederländischen Delegation und die Antwort der Kommission zur Kenntnis.

www.parlament.gv.at

d) Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften für Medizinprodukte 9631/21
Informationen der Kommission

e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 2
Informationen der slowenischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der slowenischen Delegation zur Kenntnis.

---

1 erste Lesung

S Besonderes Gesetzgebungsverfahren

2 Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

www.parlament.gv.at

ANHANG

Erklärungen zu den B-Punkten in Dokument 9564/21

Zu B- Punkt 10: **Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder**
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe j)
Annahme

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im Rahmen der Grundwerte und - prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen Bezugnahmen auf das ‚Geschlecht' in dem Dokument als Gleichstellung von Frauen und Männern auf der Grundlage des biologischen Geschlechts im Sinne der Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union sowie der Artikel 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen."

Zu B- Punkt 12: **Schlussfolgerungen zu den sozioökonomischen Auswirkungen von COVID-19 auf die Gleichstellung der Geschlechter**
Billigung

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im Rahmen der Grundwerte und - prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen die Formulierung ‚Geschlechtergleichstellung' bzw. ‚Gleichstellung der Geschlechter' im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Gleichstellung von Frauen und Männern auslegen. In Anbetracht dessen wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff ‚Geschlecht' enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen."

www.parlament.gv.at

Zu B- Punkt 13: **Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030**
Billigung

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im Rahmen der Grundwerte und - prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen den Begriff ‚Geschlecht' als biologisches Geschlecht im Sinne von Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen und Bezugnahmen auf die Gleichstellung der Geschlechter als Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne von Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 23 der EU-Grundrechtecharta interpretieren."

www.parlament.gv.at

ANHANG

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 9566/21

Zu A-Punkt 1:

Verordnung über den Europäischen Meeres- , Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

„Der Rat und die Kommission sind weiterhin entschlossen, eine Unterbrechung der Fischereitätigkeiten im Rahmen partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei zu vermeiden, indem sie sich um eine rechtzeitige Erneuerung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und ihrer Durchführungsprotokolle bemühen."

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION

„Das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission erkennen an, dass dringend Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeres- und Küstenökosysteme und der Biodiversität ergriffen werden müssen. Die drei Organe sind sich darin einig, dass für die Bekämpfung des Verlusts an Biodiversität, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen bzw. deren Erhaltung in gutem Zustand erhebliche öffentliche und private Investitionen auf nationaler und europäischer Ebene erforderlich sind, und dass ein erheblicher Teil der EMFAF-Ausgaben in den Bereich Biodiversität investiert werden sollte. Die drei Organe kommen überein, dass die Europäische Kommission im Rahmen der Programmplanung für den EMFAF 2021-2027 mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten wird, um das in Erwägungsgrund 15 hervorgehobene übergreifende Ausgabenziel für die Biodiversität zu erreichen."

ERKLÄRUNG LITAUENS

„Litauen unterstützt das allgemeine Ziel des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds für 2021-2027, Unterstützung für das Erreichen nachhaltiger Fischerei und Aquakultur, die Entwicklung der lokalen Küstengemeinschaften, die Förderung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft, die Umsetzung der Meerespolitik der Europäischen Union mit dem Ziel sicherer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane sowie für die internationale Meerespolitik zu leisten.

Litauen betrachtet den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds für 2021-2027 als das wichtigste Instrument für die erfolgreiche Umsetzung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU.

In diesem Zusammenhang bedauert Litauen, dass manche Bestimmungen der Verordnung der anhaltend schwierigen Lage der Ostseefischerei, den Fangbedingungen und den Bedürfnissen der betroffenen Flotten nicht gerecht werden.

www.parlament.gv.at

Bei der am 4. Dezember 2020 zwischen den beiden Gesetzgebern erzielten Einigung wurde unseren Bedenken hinsichtlich der praktischen Anwendung von Flottenunterstützungsmaßnahmen für Schiffe, die in der Ostsee Fischfang betreiben, nicht Rechnung getragen, und es wurden nicht die erforderlichen Instrumente vorgesehen, um die Fangkapazität unserer Flotte an die Fangmöglichkeiten anzupassen und die übrige baltische Flotte rentabel und aktiv zu halten.

Daher kann Litauen die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu dem ‚Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates' nicht billigen und enthält sich der Stimme."

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

„Im Vorschlag sind Unterstützung für eine erweiterte Fangkapazität sowie ein wesentlich höherer Anteil am Etat des Fonds, der für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fangkapazität genutzt werden kann, vorgesehen. Der Vorschlag enthält keine ausreichenden Bedingungen, um Überkapazitäten zu vermeiden, die zu Überfischung führen können. Der Vorschlag läuft daher den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU und dem Wandel hin zu nachhaltiger Fischerei sowie den internationalen Verpflichtungen der EU im Rahmen der Agenda 2030 zuwider. Schweden stimmt daher gegen den Vorschlag."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission hat die Förderfähigkeit von Investitionen an Bord im Zusammenhang mit der Fischereiaufsicht und Durchsetzung – ob obligatorisch oder nicht – und für alle Fischereifahrzeuge der Union akzeptiert. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Investitionen es den Mitgliedstaaten ermöglichen werden, die im EMFAF verfügbaren Finanzmittel für die Kontrolle und Durchsetzung in vollem Umfang zu nutzen, um ihre Verpflichtungen aus der Kontrollverordnung und anderen Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erfüllen und die Kultur der Rechtstreue im Fischereisektor erheblich zu verbessern. Zudem erwartet die Kommission, dass das Europäische Parlament und der Rat im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Kontrollverordnung die Modernisierung der bestehenden Kontrollinstrumente und den Einsatz neuer Technologien, wie von der Kommission vorgeschlagen, unterstützen werden. Dies bedeutet insbesondere die Einführung intelligenter Lösungen für die Ortung und Fangmeldung kleiner Fischereifahrzeuge, die Einrichtung von Systemen für die kontinuierliche Überwachung der Maschinenleistung, den Übergang zu vollständig digitalisierten Rückverfolgbarkeitssystemen für alle Fischereierzeugnisse (frisch, gefroren und verarbeitet) und die Einführung obligatorischer elektronischer Fernüberwachungssysteme an Bord von Fischereifahrzeugen anhand einer Risikobewertung als einzig wirksamem Mittel zur Kontrolle der Anwendung der Anlandeverpflichtung und der Beifänge und Rückwürfe empfindlicher Arten."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission nimmt die Schwierigkeiten zur Kenntnis, die bisher bei der Gewährung staatlicher Beihilfen für die Erneuerung der Flotten in den Gebieten in äußerster Randlage aufgetreten sind. Im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung dieser Gebiete wird sich die Kommission bemühen, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Erhebung wissenschaftlicher Daten zu verbessern, die erforderlich sind, um die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen festgelegte Fördervoraussetzung zu erfüllen, und so die Anwendung der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor in den Gebieten in äußerster Randlage zu erleichtern."

www.parlament.gv.at

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Europäische Kommission wird die Mitgliedstaaten im Rahmen der Programmplanung für den EMFAF 2021-2027 aktiv dazu anhalten, die in ihren Programmen vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere unter Artikel 25 (Schutz von Biodiversität und Ökosystemen), bestmöglich zu nutzen, um das übergreifende Ziel zu erreichen, im Rahmen des MFR jährliche Ausgaben für die Bekämpfung des Verlusts an Biodiversität, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und die Erhaltung der Ökosysteme in gutem Zustand bereitzustellen, und zwar indem im Jahr 2024 7,5 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR für Biodiversitätsziele und in den Jahren 2026 und 2027 10 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR für Biodiversitätsziele bereitgestellt werden. Die Kommission wird die Höhe dieser Ausgaben regelmäßig auf der Grundlage der von den Begünstigten bei der Verwaltungsbehörde geltend gemachten förderfähigen Gesamtausgaben und der von dem Mitgliedstaat übermittelten Daten überwachen. Zeigt die Überwachung keine ausreichenden Fortschritte bei der Erreichung des übergreifenden Ziels, so wird die Kommission auf der jährlichen Überprüfungssitzung aktiv mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um Abhilfemaßnahmen, einschließlich einer Programmänderung, umzusetzen.“

Verordnung zur Fazilität „Connecting Europe“

Zu A-Punkt 2: *Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates*

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION
Kommission zur Umsetzung der Fazilität „Connecting Europe“ 2021-2027

„Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 weisen der Rat und die Kommission darauf hin, dass bei der Umsetzung der Fazilität ‚Connecting Europe‘ 2021-2027 aus dem in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CEF-Verordnung genannten Betrag ein Betrag von 1 384 000 000 EUR (zu Preisen von 2018) für den Abschluss fehlender größerer grenzüberschreitender Eisenbahnverbindungen zwischen Mitgliedstaaten, die für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, verwendet wird.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Ausdruck ‚Geschlecht‘ im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als ‚biologisches Geschlecht‘ auslegen.“

www.parlament.gv.at

Zu A-Punkt 4: **Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ISF)**
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK UND DER SLOWAKEI

„Die Tschechische Republik und die Slowakei bedauern das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den vorgeschlagenen Wortlaut der Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit. Angesichts des Standpunkts des Rates, der eine Grenze von 50 % und den Ausschluss von IKT-Ausrüstung vorsah, halten wir den derzeitigen Kompromissvorschlag zu Artikel 13 Absatz 7 in Bezug auf die Obergrenze für den Kauf von Ausrüstung für inakzeptabel. Anstelle des vorgeschlagenen Textes, nach dem die Grenze – ohne Ausschluss von IKT-Ausrüstung – bei 35 % liegen soll, könnten die Tschechische Republik und die Slowakei entweder eine Anhebung der Grenze auf 50 % ODER die Beibehaltung des Prozentsatzes von 35 % unter Ausschluss der IKT-Ausrüstung von dieser Obergrenze akzeptieren.

Der Erwerb hochspezialisierter Ausrüstung ist für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und somit für die Gewährleistung der Sicherheit der Union von grundlegender Bedeutung. Die Tschechische Republik und die Slowakei sehen keinen Grund für die Begrenzung des Erwerbs von Ausrüstung, wenn dies dazu beiträgt, die Ziele des Fonds zu erreichen, d. h. vor allem die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität sowie die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten. Da der Erwerb von Standardausrüstung nach Erwägungsgrund 20 verboten ist, wäre die erworbene Ausrüstung hochspezialisiert und würde die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen verbessern und somit die Ziele des Fonds erfüllen.

Vor diesem Hintergrund stimmen die Tschechische Republik und die Slowakei gegen die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit.“

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

„Griechenland äußert seine Besorgnis über die tatsächlichen Berechnungen der nationalen Zuweisungen durch die Europäische Kommission. Diese Berechnungen für den Zeitraum 2021-27 scheinen dazu zu führen, dass Mittel zur Verfügung stehen, die keineswegs ausreichen, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. Daher besteht die unmittelbare Gefahr, dass Programme zur Aufnahme, Integration und zum Schutz, die sich an Asylbewerber und Personen, die internationalen Schutz genießen, richten, von einer vollkommen unerwünschten Kürzung oder *sogar Streichung* betroffen wären. Griechenland sieht einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission erwartungsvoll entgegen, um dieses Risiko zu mindern und zu vermeiden, dass Programme durch fehlende Mittel in Gefahr geraten.“

ERKLÄRUNG MALTAS

„Wir begrüßen die Bemühungen um eine vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament über die Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (AMF), die Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und die Verordnung zur Schaffung des Instruments für Grenzmanagement und Visa (BMVI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (Dokument ST 6486/21, ST 6487/21 bzw. ST 6488/21). Da die jeweiligen Fonds für den Zeitraum 2021-2027 so bald wie möglich eingerichtet werden müssen, kann Malta die erzielten vorläufigen Vereinbarungen akzeptieren.

Malta erinnert jedoch an die geäußerten Bedenken in Bezug auf die Konditionalität von 10 %, die horizontal in die Halbzeitüberprüfung aller drei Fonds aufgenommen wurde. Malta ist nach wie vor der Ansicht, dass eine solche Konditionalität zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung und zu einem unnötigen Verlust von Mitteln führen kann.“

www.parlament.gv.at

ERKLÄRUNG POLENS

„Polen unterstützt den Ansatz, dass die Beratungen über die Verordnungen zur Einrichtung des ISF, zur Schaffung des BMVI und zur Einrichtung des AMIF beschleunigt werden sollten, um die Kontinuität der Finanzierung in diesen Bereichen zu gewährleisten; daher stimmen wir den Kompromissfassungen zu. Zugleich halten wir an unseren Bedenken in Bezug auf Artikel 13 Absatz 7 fest: *die Obergrenze für die Zuweisung eines einzelstaatlichen Programms eines Mitgliedstaats für den Erwerb von Ausrüstung, Transportmitteln usw.*

Die Bestimmungen zu Artikel 13 Absatz 7 waren von Anfang an einer der wichtigsten Punkte für Polen. Wir haben den Kompromissvorschlag des Rates (7.6.2019), die Obergrenze für den Erwerb von Ausrüstung, Transportmitteln usw. auf 50 % anzuheben, nachdrücklich unterstützt. Kompromisshalber haben wir zugestimmt, diesen Anteil auf 35 % zu senken, allerdings mit Ausnahme von Ausrüstung aus dem Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT).

Solche Bestimmungen würden die Kapazität der Mitgliedstaaten im Bereich Ausrüstung und Infrastruktur erhöhen, wodurch ihre innere Sicherheit auf jeden Fall verbessert werden dürfte. Dies ist besonders wichtig für die Mitgliedstaaten, die noch dabei sind, ihre Ausrüstung, ihre Infrastruktur und die operativen Kapazitäten der für die Wahrung der inneren Sicherheit zuständigen nationalen Dienste und Einrichtungen zu verbessern, auch in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten.

Die von der EU finanzierten Projekte sollten langfristig Wirkungen zeigen, was auch nach Abschluss eines bestimmten Projekts zu einer Verbesserung der Sicherheit eines Mitgliedstaats führen wird. Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, betreffen die Vorhaben im Rahmen des ISF hauptsächlich den Erwerb von Ausrüstung und Infrastruktur (einschließlich IT-Infrastruktur), da diese Tätigkeiten eine dauerhafte Erhöhung des Sicherheitsniveaus gewährleisten.

Die Einführung einer Begrenzung solcher Tätigkeiten würde den Fonds daran hindern, den wichtigsten Anforderungen der Dienstleistungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen. ‚Weiche' Aktivitäten, Treffen und der Austausch von Informationen sind wichtig, doch könnten sie ohne geeignete Einrichtungen und moderne Technologien vielleicht keine ausreichende Wirkung erzielen. Insbesondere jetzt, während der COVID-19-Pandemie, ist die Durchführung solcher Aktivitäten schwierig oder manchmal unmöglich. Erfolgreiche Maßnahmen im Bereich der Sicherheit der EU erfordern erhebliche Ressourcen und Fähigkeiten der Mitgliedstaaten.

Im derzeitigen ISF-Vorschlag ist kein Ausschluss von IKT von der genannten Obergrenze vorgesehen, die bereits im Standpunkt des Rates vereinbart wurde. Dies kann dazu führen, dass ein erheblicher Teil der für den Erwerb von Ausrüstung bestimmten Fondsmittel für IKT-Ausrüstung ausgegeben wird, die sehr teuer sein kann, und der Erwerb anderer Ausrüstung unmöglich wird. Wir möchten betonen, dass der Erwerb von IKT-Ausrüstung voll und ganz im Einklang mit den Zielen des Fonds steht und keinesfalls beschränkt werden sollte. Darüber hinaus bringt die neue Bestimmung einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich.

Dies ist ein wichtiges Thema für Polen, und der derzeitige ISF-Vorschlag könnte in Zukunft zu Problemen bei der Durchführung des Fonds führen."

www.parlament.gv.at

Zu A-Punkt 5:

Verordnung zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich enthält sich der Stimme und erinnert an die Erklärung Österreichs für das Protokoll über die Tagung des AStV II vom 24. Juli 2020 sowie an die Erklärung Österreichs für das Protokoll über die Tagung des AStV II vom 30. September 2020 und für das Protokoll über die Tagung des Rates vom 12. Oktober 2020 in Bezug auf die Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (AMF)."

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

„Griechenland äußert seine Besorgnis über die tatsächlichen Berechnungen der nationalen Zuweisungen durch die Europäische Kommission. Diese Berechnungen für den Zeitraum 2021-27 scheinen dazu zu führen, dass Mittel zur Verfügung stehen, die keineswegs ausreichen, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. Daher besteht die unmittelbare Gefahr, dass Programme zur Aufnahme, Integration und zum Schutz, die sich an Asylbewerber und Personen, die internationalen Schutz genießen, richten, von einer vollkommen unerwünschten Kürzung oder *sogar Streichung* betroffen wären. Griechenland sieht einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission erwartungsvoll entgegen, um dieses Risiko zu mindern und zu vermeiden, dass Programme durch fehlende Mittel in Gefahr geraten."

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Unserer Ansicht nach wird die Migration in nächster Zeit eine der größten Herausforderungen für die Europäische Union bleiben, und es müssen geeignete Finanzierungsinstrumente bereitgestellt werden, um diese Herausforderung ganzheitlich anzugehen. Infolgedessen räumt Ungarn der Finanzierung von Maßnahmen und Unterstützungsbereichen im Zusammenhang mit der Wirksamkeit von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rückkehr und der Verhinderung von Sekundärmigration sowie der Finanzierung von Projekten, die im Rahmen der externen Dimension durchgeführt werden, Vorrang ein.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass Ungarn ernsthafte Bedenken in Bezug auf den Inhalt des Vorschlags hat, da darin ein unverhältnismäßig hoher Betrag an Mitteln für die Umsetzung des Solidaritätsmechanismus vorgesehen ist, welcher die Umsiedlung von Asylbewerbern zwischen den Mitgliedstaaten einschließt. Dadurch werden die weitergehenden Ziele des Fonds gefährdet und damit entstehen Anreize, den systematischen Missbrauch des EU-Asylsystems fortzusetzen.

www.parlament.gv.at

Schließlich wird durch die Bestimmungen des Vorschlags zur legalen Migration davon ausgegangen, dass es zusätzliche Migrationswege braucht. Zum einen ist dies keine echte Bewertung, zum anderen ist es Sache der Mitgliedstaaten, allein zu entscheiden, wie sie unter Berücksichtigung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage und ihrer verfassungsrechtlichen Aspekte ihrem Bedarf am Arbeitsmarkt gerecht werden. Wir halten den Ansatz, die legale Migration als ein Instrument zu betrachten, das eine einvernehmliche Antwort auf die wirtschaftlichen und demografischen Herausforderungen bietet, mit denen die Mitgliedstaaten derzeit konfrontiert sind, grundsätzlich für problematisch. Insbesondere vor dem Hintergrund der Epidemie konzentriert sich Ungarn auf den Erhalt bestehender Arbeitsplätze und den grünen und den digitalen Wandel sowie auf die Familienpolitik und nicht auf die Förderung der Migration, die die Probleme selbst nicht löst und sogar neue Herausforderungen mit sich bringt. Deshalb kann Ungarn den Asyl- und Migrationsfonds in seiner derzeitigen Form nicht akzeptieren, da Ungarn der Ansicht ist, dass der Fonds zu viel Gewicht auf die Förderung der legalen Migration und die Finanzierung der Integration legt und die Zunahme der illegalen Migration durch die Überdotierung der Umsiedlung von Asylbewerbern zwischen den Mitgliedstaaten fördern wird.

Ferner hält Ungarn es für übertrieben, dass die Mitgliedstaaten bis zur Halbzeitüberprüfung am 30. Juni 2024 mindestens 10 % der Fondszuweisungen Rechnung tragen sollten. Wir meinen, dass diese Bestimmung die Umsetzung der nationalen Programme der Mitgliedstaaten erschwert, was den Zielen, die mit den drei Fonds verfolgt werden, abträglich ist. Im Sinne eines Kompromisses ist Ungarn jedoch bereit, dieses strenge Kriterium zu akzeptieren.“

ERKLÄRUNG MALTAS

„Wir begrüßen die Bemühungen um eine vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament über die Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (AMF), die Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und die Verordnung zur Schaffung des Instruments für Grenzmanagement und Visa (BMVI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (Dokument ST 6486/21, ST 6487/21 bzw. ST 6488/21). Da die jeweiligen Fonds für den Zeitraum 2021-2027 so bald wie möglich eingerichtet werden müssen, kann Malta die erzielten vorläufigen Vereinbarungen akzeptieren.

Malta erinnert jedoch an die geäußerten Bedenken in Bezug auf die Konditionalität von 10 %, die horizontal in die Halbzeitüberprüfung aller drei Fonds aufgenommen wurde. Malta ist nach wie vor der Ansicht, dass eine solche Konditionalität zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung und zu einem unnötigen Verlust von Mitteln führen kann.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und - prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen an den Stellen in der Verordnung, in denen auf ‚Geschlecht‘ Bezug genommen wird, dies in der Bedeutung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 und 10 AEUV auslegen.“

www.parlament.gv.at

Zu A-Punkt 6: **Verordnung zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visa im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung**
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

„Griechenland äußert seine Besorgnis über die tatsächlichen Berechnungen der nationalen Mittelzuweisungen durch die Europäische Kommission. Diese Berechnungen für den Zeitraum 2021-27 scheinen dazu zu führen, dass Mittel zur Verfügung stehen, die keineswegs ausreichen, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. Daher besteht die unmittelbare Gefahr, dass Programme zur Aufnahme, Integration und zum Schutz, die sich an Asylbewerber und Personen, die internationalen Schutz genießen, richten, von einer vollkommen unerwünschten Kürzung oder *sogar Streichung* betroffen wären. Griechenland sieht einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission erwartungsvoll entgegen, um dieses Risiko zu mindern und zu vermeiden, dass Programme durch fehlende Mittel in Gefahr geraten."

ERKLÄRUNG MALTAS

„Wir begrüßen die Bemühungen um eine vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament über die Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (AMF), die Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und die Verordnung zur Schaffung des Instruments für Grenzmanagement und Visa (BMVI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (Dokumente ST 6486/21, ST 6487/21 bzw. ST 6488/21). Da die entsprechenden Fonds für den Zeitraum 2021-2027 so bald wie möglich eingerichtet werden müssen, kann Malta die erzielten vorläufigen Vereinbarungen akzeptieren.

Malta erinnert jedoch an die geäußerten Bedenken über die Konditionalität von 10 %, die horizontal in die Halbzeitüberprüfung aller drei Fonds aufgenommen wurde. Malta ist nach wie vor der Ansicht, dass eine solche Konditionalität zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung und zu einem unnötigen Verlust von Mitteln führen kann."

ERKLÄRUNG SLOWENIENS

„Die Republik Slowenien unterstützt die schnellstmögliche Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens und würdigt nachdrücklich die Bemühungen und die Effizienz der vorangegangenen Vorsitze bei der Behandlung dieser drei sehr schwierigen Dossiers (Fonds).

Die Republik Slowenien begrüßt die Aufnahme einiger der vorgeschlagenen Elemente in den bestehenden Kompromissvorschlag; allerdings wird die Situation an den Schengen-Außengrenzen, die keine EU-Außengrenzen sind, immer noch nicht angemessen angegangen, was wir während der gesamten Verhandlungen weiterhin zur Sprache gebracht haben.

In den Verhandlungen kamen all die Schwierigkeiten und unerwünschten Folgen zu Tage, denen die Republik Slowenien begegnen könnte, weil der spezielle Status dieser Grenze in verschiedenen Rechtsinstrumenten nie eindeutig oder nur unzureichend definiert wurde.

www.parlament.gv.at

Im Laufe der vergangenen Jahre wurden durch die EU-Rechtsvorschriften zahlreiche zusätzliche Verpflichtungen an den Außengrenzen eingeführt, in den meisten Fällen einschließlich der Außengrenzen des Schengen-Raums. Es begann mit der Einführung obligatorischer systematischer Kontrollen aller Reisenden und Reisedokumente und betrifft nun das Einreise-/Ausreisesystem, Eurosur sowie den Fonds für integriertes Grenzmanagement und die Screening-Verordnung.

Die Republik Slowenien ist sich ihrer Verpflichtungen bewusst und beabsichtigt, diesen ohne Einschränkungen nachzukommen. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass sämtliche Kosten für den Ausbau der Infrastruktur in vollem Umfang von der Republik Slowenien übernommen und aus ihrem Staatshaushalt bestritten werden.

Wir können nicht hinnehmen, dass wir im Vergleich zu den Ländern an der ‚ständigen' Schengen-Grenze stets im Nachteil waren, weshalb wir eine geeignete Lösung finden möchten.

Das gleiche Problem hat sich uns beim derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen (2014-2020) gestellt, der dieselben Einschränkungen enthält, die sich in der Praxis als höchst problematisch erwiesen haben.

Mit dieser Erklärung möchten wir daher insbesondere hervorheben, wie wichtig es ist, der besonderen Situation an den Außengrenzen des Schengen-Raums, die keine EU-Außengrenzen sind, gebührend Rechnung zu tragen.

Artikel 5 Absatz 4a trägt der Besonderheit dieser Binnengrenzen, an denen die Kontrollen noch nicht aufgehoben sind, nicht angemessen Rechnung. Erwägungsgrund 24 mit seinem derzeitigen Wortlaut ist wenig hilfreich, da er nach wie vor keine Investitionen in den Bau neuer bzw. zusätzlicher Infrastrukturen an der Grenze zur Republik Kroatien rechtfertigt.

In der Praxis bedeutet dies für die Republik Slowenien, dass wir beispielsweise die Erweiterung der Grenzübergangsstellen oder den Bau neuer Infrastrukturen nicht aus EU-Mitteln finanzieren können, sondern nur die bestehende Infrastruktur modernisieren (bzw. ersetzen oder instand halten) können.

Die Republik Slowenien ist überzeugt, dass es möglich wäre, alle Probleme und unerwünschten Folgen, mit denen wir aufgrund der besonderen Situation an unseren Schengen-Außengrenzen, die keine EU-Außengrenzen sind, konfrontiert werden könnten, zu vermeiden, wenn zusätzlich zur Infrastruktur auch Gebäude, Systeme und Tätigkeiten in Erwägungsgrund 24 aufgenommen würden."

www.parlament.gv.at